

Satzung

Der Tourismuswirtschaftsgemeinschaft Cuxhaven e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

TOURISMUSWIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT CUXHAVEN e.V. (abgekürzt: TWG Cuxhaven).

2. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, alle an der Entwicklung des Tourismus in der Stadt Cuxhaven, im Landkreis Cuxhaven und der Region, insbesondere der Tourismuswirtschaft, interessierten und partizipierenden Beteiligten innerhalb und außerhalb Cuxhavens zusammenzuführen, um den Tourismus am Standort Cuxhaven (Stadt und Landkreis) zu entwickeln und die Zusammenarbeit mit allen verbundenen Bereichen, Verbänden, Einrichtungen und Kommunen zum gegenseitigen Nutzen zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein steht allen denjenigen zur Mitgliedschaft offen, die wirtschaftlich oder persönlich an der Entwicklung Cuxhavens als Tourismusstandort interessiert sind.
2. Mitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts (z. B. Firmenmitglieder, Institutionen, Verbände etc.) sein.
3. Der Verein umfasst als
 - a) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätztem Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von über 5 Millionen € (Kategorie A),
 - b) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätzten Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von über 1 Millionen € (Kategorie B),

- c) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätztem Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von über 500 Tausend € (Kategorie C),
 - d) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätztem Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von über 100 Tausend € (Kategorie D),
 - e) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätztem Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von über 50.000 € (Kategorie E),
 - f) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätztem Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von über 10 Tausend € (Kategorie F),
 - g) Ordentliche Mitglieder, die im tourismus- und/oder tourismusnahen Bereich tätigen Unternehmen und Personen mit einem selbst eingeschätztem Jahresumsatz im Tourismus- und oder tourismusnahem Bereich von unter 10 Tausend € (Kategorie G).
4. Außerdem umfasst der Verein als
- a) Fördernde Mitglieder, alle übrigen in Ziffer 2. aufgeführten Personen. Fördernde Mitglieder können auf Antrag einen Sitz im Beirat des Vereins erhalten.
 - b) Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung zu einer der in Ziffer 3. aufgeführten Mitgliedergruppen erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Nach Annahme der Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung sowie eine Satzung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Liquidation, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit der Frist von drei Monaten zum Quartalsende.

Für das Jahr des Ausscheidens ist der volle Jahresbeitrag fällig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit seiner Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand bleibt.

§ 5

Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung seiner Kosten. Über die Beitragshöhe und deren Veränderung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanz- oder Investitionsbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Umlage ist für jede Mitgliederkategorie gemäß vorstehendem § 3 gesondert festzusetzen und zu erheben und darf 50 % des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder der jeweiligen Kategorie nicht übersteigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Dem Schatzmeister,
 - d) Dem Vorsitzenden des Beirates,
 - e) Bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - f) Kraft Amtes können auf eigenen Wunsch zusätzlich der Landrat des Landkreis Cuxhaven, der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven, der Geschäftsstellenleiter von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Cuxhaven sowie der Geschäftsstellenleiter der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum in Cuxhaven Mitglieder des Vorstandes werden.
2. Die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vorstandes ohne Stimmrecht ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind für die laufenden Geschäfte des Vereins allein vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a) Die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
 - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes,
 - e) Die Berufung der Beiratsmitglieder,
 - f) Die Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht

ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes und den Positionen a) - e) beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder ist die Vorgabe nach § 7 Abs. 7 bei einem Vorstandsmitglied nicht mehr gegeben, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, bis auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung die frei gewordene Position durch Wahl neu besetzt wird.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Vorstandmitglied hat bei Vorstandssitzungen eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssitzungsleiters.

7. Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die gemäß nachfolgendem § 9 Abs. 4 in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt oder zur Vertretung eines stimmberechtigten Mitglieds berechtigt sind. Unberührt bleibt vorstehender Abs. 1 lit. f).
8. Der Vorstand kann sich bei seiner Arbeit durch eine/n Geschäftsführer/in unterstützen lassen.

§ 8

Beirat

1. Es kann ein Beirat bestellt werden.
2. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt schriftlich für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Berufung ist auf die Person bezogen. Eine Vertretung im Verhinderungsfall ist daher ausgeschlossen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Beirat berät den Vorstand. Er gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu Anfragen des Vorstandes. Er kann für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden und zu deren Arbeit Dritte zeitweilig hinzuziehen.
6. Der Vorstand wird über die Beiratstätigkeit durch Übersendung der jeweiligen Protokolle und durch Auskünfte des Beiratsvorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung durch die seines Stellvertreters, in den Vorstandssitzungen unterrichtet.
7. Der Beirat befindet über die Anzahl seiner Sitzungen selbst. Es sind jährlich mindestens zwei gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat durchzuführen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes in den Positionen gemäß § 7 Abs. 1 a) – e),
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Beschluss über die Ziele der Vereinsarbeit im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung einzuladen, wobei das Datum der Absendung maßgebend ist. Die Einladung hat in Schrift oder elektronischer Form zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitgliederstimmen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Schrift- oder elektronischer Form einzuladen, wobei das Datum der Absendung maßgebend ist.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes der TWG Cuxhaven, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.

Ordentliche Mitglieder

- der Kategorie A haben 15 Stimmen.
- der Kategorie B haben 10 Stimmen
- der Kategorie C haben 8 Stimmen
- der Kategorie D haben 6 Stimmen
- der Kategorie E haben 4 Stimmen
- der Kategorie F haben 3 Stimmen
- der Kategorie G haben 2 Stimmen
- Fördernde Mitglieder haben ab einem Jahresbeitrag von mindestens 60,00 € 1 Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13

Schriftform

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Vorstehender § 10 bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Cuxhaven,